

1. SATZUNG DES BREMER SKATVERBAND E.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Dachverband, Sitz, Gerichtsstand, Gründungsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Bremer Skatverband e.V.", im nachfolgenden kurz BSKV genannt.
2. Der BSKV ist ein eingetragener Verein.
3. Der BSKV ist Mitglied des "Skatverband Niedersachsen/Bremen e.V." (SkVNB)
4. Sitz und Gerichtsstand des BSKV ist Bremen.
5. Als Gründungsjahr gilt der 28. Februar 1954.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der BSKV ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihm über die dem BSKV angeschlossenen Spielvereinigungen (Vereine) angehören.
2. Zweck des BSKV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken und damit erzieherische Funktionen zu übernehmen. Diese Zweckbestimmung ergibt sich auch aus den Satzungen des SKVNB sowie des Dachverbandes, dem Deutschen Skatverband e.V. (DSKV) mit Sitz in Altenburg.
3. Aufgaben des BSKV sind im wesentlichen:
 - Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf der Ebene des BSKV,
 - Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb sowie Herausgabe von Mitteilungen,
 - Förderung der Jugendarbeit,
 - **Seniorenbetreuung**,
 - Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und Wahrung des Kulturguts "Skat" auf regionaler Ebene und darüber hinaus über die Gremien des Landesverbandes (SkVNB),
 - Schiedsrichterausbildung,
 - Pflege der Beziehungen zu interessierten Skatspielern auf regionaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der BSKV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des BSKV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung des BSKV fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des BSKV unterteilen sich in:
 - a. ordentliche Mitglieder, d.h. es sind dies die dem BSKV angeschlossenen Skatvereinigungen,
 - b. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege und Verbreitung des Skats im BSKV besonders verdient gemacht haben und dazu durch die Mitgliederversammlung ernannt wurden. Sie werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des BSKV ideell oder materiell unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ordentlicher oder fördernder Mitglieder erfolgt auf Antrag durch das Präsidium. Eine Mitgliedschaft kann verweigert werden. Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BSKV erlischt durch:
 - a. Auflösung einer Spielvereinigung oder Kündigung gegenüber dem Präsidium. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
 - b. Ausschluss,
 - c. Entziehung der Ehrenmitgliedschaft,
 - d. Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes bzw. Fortfall des Status der juristischen Person.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium und bedarf der Schriftform.

Er ist nur in nachfolgend benannten Fällen zulässig:

 - a. wenn die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt werden,
 - b. wenn das Mitglied seinen dem BSKV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach seinem Ausschluss an das Verbandsgruppengericht des BSKV mit dem Ziel wenden, den Ausschluss für unzulässig zu erklären.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Spielvereinigungen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skats zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch alle übergeordneten Organe vorbehalten sind.
2. Die Spielvereinigungen sind berechtigt:
 - Delegierte zu den Mitgliederversammlungen des BSKV zu entsenden,
 - bei der Beschlussfassung mitzuwirken,
 - Anträge zur Beschlussfassung einzubringen,
 - ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Ordnungen des DSKV, des SKVNB und des BSKV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des BSKV, des SKVNB und des DSKV zu befolgen und durchzuführen.
2. dafür Sorge zu tragen, dass sie die für sie geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen.
3. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind.
4. den Mitgliedsbeitrag termingemäß und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich durch die Mitglieder bis zum 15. Januar eines Jahres zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der aktuellen Mitgliederzahl. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf entrichtete Beiträge oder einen Kassenanteil.

§ 10 Organe des BSKV

Die Organe des BSKV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. das Verbandsgruppengericht

III. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich Anfang des Jahres statt.

§ 12 Einberufung, Ankündigung

1. Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens 12 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Internet und/oder per Email/Post bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Präsidium einberufen. Die Einberufung muss spätestens sechs Wochen vor Zusammentritt mit gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung erfolgen.

§ 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den gewählten Delegierten der Spielvereinigungen,
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c. den Mitgliedern des Verbandsgruppengerichts des BSKV,
 - d. den Ehrenmitgliedern,
 - e. den Rechnungsprüfern,
 - f. dem Schiedsrichterobmann.
2. Die Anzahl der Delegierten der Spielvereinigungen richtet sich nach den in den Spielvereinigungen organisierten Skatspielern. Jede Spielvereinigung des BSKV ist berechtigt je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden. deren Anzahl auf der letzten Mitgliederversammlung festgelegt wurde.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident des BSKV oder dessen Vertreter (siehe § 22, Absatz 2).
4. Der BSKV erstattet den Delegierten keine Kosten.

§ 14 Stimmrecht

1. Stimmrecht haben alle unter § 13 genannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Rechnungsprüfer.
2. Sollte ein stimmberechtigter Teilnehmer seine Stimmberechtigung durch Wahl oder Abwahl verlieren, so kann diese Stimme nicht ersetzt werden. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines Organs des BSKV entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 15 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert den vorher veröffentlichten Jahresbericht des Präsidiums nebst Kassenbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen:
 - Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichtes,
 - Änderungen der Satzung
 - Änderungen der Wahlordnung

- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Anträge einschließlich Initiativanträge
- Empfehlungen an das Präsidium zu sonstigen Ordnungen, Richtlinien, Zuschüssen und Ordnungsstrafen

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 17 Wahlen

1. die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 18 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Spielvereinigungen, der Präsidium und das Verbandsgruppengericht einbringen. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens 8 Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung vorliegen.
2. Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderungen betreffen, ist zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt. Hierzu bedarf es der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 19 Beschlüsse

1. Beschlüsse, durch die die Satzung und die Rechtsordnung geändert werden, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit.
3. Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen worden ist.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages beim BSKV einzuberufen, wenn
 - a. das Präsidium die Einberufung beschließt oder
 - b. mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die §§ 12 bis 19 gelten entsprechend.

§ 21 Protokoll

1. Über den Verlauf und Gegenstand der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll muss zeitnah im Internet veröffentlicht werden und/oder den Mitgliedern per Email/Post zugesandt werden.

IV. Das Präsidium

§ 22 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident,
 - c. Schatzmeister,
 - d. Schriftführer,
 - e. Pressewart,
 - f. Spielleiter,
 - g. Damenreferent,
 - h. Jugendleiter.

Die Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsunabhängig angegeben; die genaue Bezeichnung ist grundsätzlich abhängig vom Geschlecht der Person, die den entsprechenden Posten innehat.

2. Der Präsident lädt zu allen Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung hat dies ein Vertreter in der unter Absatz 1 aufgeführten Reihenfolge zu übernehmen.
3. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium einer anderen Person die Aufgabe kommissarisch übertragen werden, bis von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt wird.
4. Der Schiedsrichterobmann und der Internetbeauftragter können zu den Präsidiumssitzungen eingeladen werden.
5. Der Internetbeauftragte wird vom Präsidium ernannt.

§ 23 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des BSKV. Es bestimmt Zielsetzung und Planung.
2. Das Präsidium beschließt alle Ordnungen und Richtlinien, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterlegen.
3. Die Beschlüsse des Präsidiums sind für alle Mitglieder bindend.
4. Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
5. Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident, jeweils zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

§ 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokolle, Tagungen

1. Das Verfahren bei Beschlussfassung und bei den Beschlüssen wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.
2. Über den Verlauf und Gegenstand der Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Verteilung der Protokolle erfolgt nach einem durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Schlüssel.
3. Das Präsidium tritt je nach Bedarf zusammen; **mindestens zweimal im Jahr**.

V. Das Verbandsgruppengericht des BSKV

§ 25 Zusammensetzung

Das Verbandsgruppengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts müssen verschiedenen Spielvereinigungen angehören; sie werden für 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt (§17).

§ 26 Aufgaben

Das Verbandsgruppengericht entscheidet über die Streitfragen, die die Satzung und die Ordnung des BSKV sowie den Ausschluss von Mitgliedern betreffen mit Ausnahme der Skatordnung. Näheres regelt die Rechtsordnung des DSKV.

§ 27 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des DSKV, die vom BSKV als verbindlich anerkannt wird.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Mitarbeiter

Alle in ein Amt des BSKV gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.

§ 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BSKV ist das Kalenderjahr.

§ 30 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich einen neuen Rechnungsprüfer, der jeweils 2 Jahre im Amt bleibt. Dem neuen Rechnungsprüfer ist jeweils der im Vorjahr gewählte Rechnungsprüfer beigeordnet. Beide haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 31 Auflösung

1. Die Auflösung des BSkV kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Teilnehmer erforderlich.

§ 32 Satzungsänderung aus zwingendem Grund

1. Das Präsidium wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden oder Gerichte Beanstandungen erfolgen werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des BSkV betreffen.
2. Die Satzung darf dadurch in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden.
3. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

Neufassung der Satzung im Dezember 2018

Klaus Barr